

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND REISEBEDINGUNGEN

Interlaken Tourismus (25. Juni 1996)



Lieber Interlaken-Gast,

damit Ihre Reise so angenehm wie möglich verläuft, sollten Sie genau wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und was Sie zu beachten haben. Unsere Vertrags- und Reisebedingungen sorgen in Ihrem und unserem Interesse für klare Verhältnisse. Bitte lesen Sie die Bedingungen sorgfältig durch, denn sie sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns, der Tourismus-Organisation Interlaken, nachfolgend Interlaken Tourismus genannt.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Interlaken Tourismus für von Interlaken Tourismus veranstaltete Reisearrangements.

2. Wie der Vertrag zwischen Ihnen und Interlaken Tourismus abgeschlossen wird

Der Vertrag zwischen Ihnen und Interlaken Tourismus kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und Interlaken Tourismus wirksam.

Bei telefonischen und schriftlichen Buchungen ist der Vertrag abgeschlossen, wenn Sie nicht innert 5 Tagen nach Erhalt der Bestätigung schriftlich Widerspruch erheben.

Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen ein.

Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.

3. Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt oder der Reiseausschreibung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Buchungsstelle schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte der Reiseausschreibung.

Nicht rechtzeitige Bezahlung der Anzahlung oder Restzahlung berechtigt Interlaken Tourismus die Reiseleistungen zu verweigern, den Vertrag aufzulösen und die Rücktrittskosten gemäss Ziffer 5.2 und 5.3 geltend zu machen

5. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Reiseabsage)

5.1 Allgemeines

Wenn Sie eine Änderung der Buchung wünschen oder von der Reise zurücktreten (annullieren), so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder mit Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind der Buchungsstelle gleichzeitig zurückzugeben.

5.2 Bearbeitungsgebühr

Bei Umbuchungen und Reiserücktritt (Annullierung) werden pro Person CHF 30.00, pro Auftrag maximal CHF 60.00 als Bearbeitungsgebühr erhoben (s. Ziffer 5.3).

Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls bestehende Rücktrittskostenversicherung gedeckt.

5.3 Rücktrittskosten

Die Rücktrittskostenregelung finden Sie bei der Reiseausschreibung.

5.4 Berechnung der Fristen

Massgebend zur Berechnung des Rücktritts, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Buchungsstelle; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

5.5 Rücktrittskostenversicherung

Eine Rücktrittskostenversicherung ist im Arrangementspreis nicht eingeschlossen. Wir raten Ihnen, eine solche Versicherung abzuschliessen.

Sofern Sie eine Rücktrittskostenversicherung abgeschlossen haben, bleibt im Falle eines Rücktritts die Prämie für die Versicherung geschuldet.

6. Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich

6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss

Interlaken Tourismus behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten und auf den Preislisten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss.

6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Preiserhöhungen können sich aus

- a) der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge);
- b) neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafensteuern, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Einfuhrsteuer, Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder
- c) Wechselkursänderungen ergeben.

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend.

Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, stehen Ihnen die unter Ziffer 6.4 genannten Rechte zu.

Massgebendes Datum der Preiskalkulation: S. Ausschreibung.

6.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich usw. nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn

Interlaken Tourismus behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Interlaken Tourismus bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

Interlaken Tourismus orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

6.4 Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich usw. vorgenommen werden

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

- a) Sie können die Vertragsänderung annehmen;
- b) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;
- c) Oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.

Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b) oder c) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der schweizerischen Post übergeben).

7. Reiseabsage durch Interlaken Tourismus

Sollten unvorhersehbare Ereignisse, höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Unwetter, Epidemien, Unruhen), behördliche Massnahmen oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann Interlaken Tourismus die Reise absagen.

8. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

Interlaken Tourismus kann aus rechtlich zulässigen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter der Reise verändert wird.

9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden

Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Nur bei Reiseabbruch infolge von Krankheit oder Unfall werden Ihnen nicht bezogene Leistungen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie Interlaken Tourismus nicht belastet werden.

Allfällige Kosten, wie z.B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekostenversicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist. Näheres erfahren Sie auf Anfrage bei Ihrer Buchungsstelle.

10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

10.1 Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, beim Leistungsträger oder Interlaken Tourismus unverzüglich, d.h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

10.2 Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom Leistungsträger oder Interlaken Tourismus schriftlich festhalten. - Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen.

10.3 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber von Interlaken Tourismus geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber Interlaken Tourismus geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich Interlaken Tourismus unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung des Leistungsträgers oder Interlaken Tourismus und allfällige Beweismittel beizulegen.

10.4 Verwirkung Ihrer Ansprüche

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1 und 10.2 anzeigen, so verlieren und verwirken Sie die Rechte. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben.

11. Haftung von Interlaken Tourismus

11.1 Allgemeines

Interlaken Tourismus vergütet Ihnen im Rahmen nachstehender Bestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, Ihres Mehraufwandes oder des erlittenen Schadens, soweit es dem Leistungsträger oder Interlaken Tourismus nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

11.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

11.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze
Enthalten internationale Abkommen und nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet Interlaken Tourismus nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze.

11.2.2 Haftungsausschlüsse

Interlaken Tourismus haftet Ihnen nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Interlaken Tourismus, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von Interlaken Tourismus ausgeschlossen.

11.2.3 Personenschäden

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet Interlaken Tourismus im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze.

11.2.4 Andere Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)

Bei anderen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von Interlaken auf maximal den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt; vorbehalten bleiben dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

11.2.5 Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. - In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. - Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonstwo unbeaufsichtigt liegen lassen. - Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von abhandengekommenen Scheck- und Kreditkarten, Wertgegenständen usw. haften wir nicht.

11.2.6 Car-, Zugs- und Schiffsfahrpläne usw.

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation können wir die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantieren. Gerade infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Umleitungen, Witterungsverhältnisse usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haften wir nicht. Wir raten Ihnen dringend, bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen.

11.3 Haftung bei Programmen mit besonderen Leistungen, wie Jungfrauoch-Ausflüge usw.

Solche Reisen können in grosse Höhen (z.B. Jungfrauoch 3454m über Meer), auf Gletscher usw. führen. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Programmen teilnehmen wollen.

11.4 Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Bei anderen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen oder nationale Gesetze tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

12. Versicherungen

Die Haftung der Reise-, Transport- und Luftfahrtunternehmen ist beschränkt. Interlaken Tourismus empfiehlt Ihnen deshalb für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Reisegepäckversicherung, Rücktrittskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw. Wir empfehlen Ihnen insbesondere für einen genügenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Interlaken Tourismus ist schweizerisches Recht anwendbar.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

13.2 Für Klagen wird der ausschliessliche Gerichtsstand Interlaken vereinbart.